

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von „Lernräumen der Zukunft“ an Medienzentren

Erl. d. MK v. 19. 08. 2023 — 54-80263-2.1 —

– VORIS 22410 –

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie, der Verwaltungsvereinbarung des Bundes und der Länder vom 17. 5. 2019 (DigitalPakt Schule 2019 bis 2024) und der VV/VV-Gk zu § 44 LHO Zuwendungen zum digitalen Ausbau der kommunalen Medienzentren.

Ziel ist es, kommunale Medienzentren als Dienstleister für die Schulen und Lehrkräfte bei der digitalen Transformation zu fördern, um auf diesem Wege Schulen Zugang zu spezialisierten digitalen Lernräumen zu bieten und diese Lernräume für die Lehrkräftebildung bereitzustellen (vgl. Verwaltungsvereinbarung zum DigitalPakt Schule, 17. 5. 2019, §3 Abs. 2 Nr. 1 und 2). Hierdurch sollen Lehrkräfte für das Lehren in der digitalen Welt und bei der Integration digitaler Medien in Lehr- und Lernprozesse unterstützt werden (Vgl. Verwaltungsvereinbarung zum DigitalPakt Schule, 16. 5. 2019, Präambel 3a/c). Hierbei werden bestehende Institutionen und Netzwerke des Landes genutzt und weiter ausgebaut werden. Eine diese Richtlinie ergänzende Handreichung über den rechtlichen Rahmen und die oben dargestellte Zielsetzung hinaus gibt hierzu weiterführende Hinweise (siehe Anlage).

Diese Förderung soll ihre Wirkung vor allem in den Bereichen Informatische Bildung, Medienethik, Digitalität, Bildung für nachhaltige Entwicklung und Berufsorientierung entfalten und adressiert deshalb diese Ziele besonders.

1.2 Zweck der Förderung ist, neue Strukturen aufzubauen und die notwendigen Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass das Bildungssystem in Zeiten des digitalen Wandels die Entwicklung von Kompetenzen der Schülerinnen und Schüler ermöglicht, die für einen fachkundigen, verantwortungsvollen Umgang mit neuen Technologien erforderlich sind. Grundlage hierfür sind der Orientierungsrahmen Medienbildung in den allgemeinbildenden Schulen sowie die Kerncurricula der Fächer. Für die

berufsbildenden Schulen werden über das verbindliche Qualitätsmanagementsystem-BBS Vorgaben und Anforderungen vorgegeben, die für den Bereich Medienbildung gelten. Digitalisierungsbezogene Kompetenzen werden in der Formulierung der Fachkompetenz und Personalen Kompetenz, gemäß der verbindlichen Leitlinie Schulisches Curriculum (SchuCu-BBS) und auf Basis des verbindlichen Kernaufgabenmodells für berufsbildende Schulen in Niedersachsen (KAM-BBS), berücksichtigt.

1.3 Die Lernräume sollen Lehrkräften, Schülerinnen und Schülern - ergänzend zu den Möglichkeiten in ihren Schulen - ermöglichen, Kompetenzen in folgenden Bereichen zu erwerben oder zu erweitern:

a) Künstliche Intelligenz: Maschinelles, Neuronale Netze, Nutzung von Datenanalysen oder algorithmische Entscheidungen für Assistenzsysteme, Bildverarbeitung und andere autonome Prozesse und Berücksichtigung ethischer Grenzen.

b) Internet der Dinge:

Netzwerk aus physischen Objekten, welche mit Sensoren plus Software ausgestattet sind und den Zweck haben Daten mit anderen Geräten oder Systemen über das Internet auszutauschen, z. B. im "Smart-Home" oder in der "Smart-Factory".

c) Robotik:

Design, Konstruktion, Programmierung und Nutzung von Robotern, Drohnen und Informatiksystemen zur Steuerung, Auswertung von Sensordaten und Informationsverarbeitung und Ersetzen oder Unterstützung menschlicher Aufgaben durch Roboter.

d) Augmented Reality/Virtual Reality:

Nacherleben von Geschichte, Training durch Simulation, Antipathie und Bewältigung von Ängsten, Partizipation und Schulung sozialer und beruflicher Kompetenzen.

e) Bildung für nachhaltige Entwicklung:

Bewusstsein für Schaffensprozesse, Kreativität und Gestaltbarkeit, Erhaltungsmentalität, additive und subtraktive Fertigungsprozesse und Audio- und Videoproduktion (Streaming).

1.4 Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Gefördert werden Investitionen in die technische Infrastruktur, die für den Kompetenzerwerb in den nachfolgend aufgeführten Bereichen erforderlich sind. Hierzu zählen insbesondere:

a) Künstliche Intelligenz: Soft- und Hardwareumgebungen, die das Lernen über Künstliche Intelligenz fördern, wobei Betriebslizenzen/-software für Server oder Hardware als Kauflizenzen zur Herstellung der Arbeitsfähigkeit als Teil der Inbetriebnahme förderfähig sind,

b) Internet der Dinge: Einplatinensysteme, Microcontroller,

c) Robotik: kollaborierende Roboter / Industrieroboter, soziale Roboter, Roboter zur Förderung von Programmiererfahrungen,

d) Augmented Reality/Virtual Reality: Nacherleben von Geschichte, Training durch Simulation, Antipathie und Bewältigung von Ängsten, Partizipation, Schulung sozialer Kompetenzen: Brillensysteme, Tabletsysteme, Steuersysteme (PC, Bildschirme),

e) Bildung für nachhaltige Entwicklung: Bewusstsein für Schaffensprozesse, Kreativität und Gestaltbarkeit, Erhaltungsmentalität: Lötstationen, Reparaturausrüstung (z.B. um mobile Endgeräte selbst zu reparieren), Messgeräte,

f) additive und subtraktive Fertigungsprozesse: 3D Drucker (z.B. Filamente, Niveliersysteme, Hotends, Erweiterungen), Laser- und Papiercutter, CNC-Fräsen, physikalische Messgeräte,

g) Audio-, Foto- und Videoproduktion (Streaming): Geräte für Film- und Fotoaufnahme (auch Lightpainting), Generelle Studioteknik, Streamdecks, Beamer, Monitore und Leinwände, interaktive Tafeln, ActionCams, Drohnen, Stative, Lichttechnik (inkl. Steuerung), Studio- und Bühnenbeleuchtung, Trickboxen, Greenscreens, Mikrofone (besonders für Podcasting), Audiomischpulte, Kopfhörer, Lautsprecher,

Sprachübertragung, Mobile Internettechnik (z.B. für Internetstreaming, außer Mobilfunkverträge),

h) Standalone GPS Geräte,

i) Gegenstände / Unterstützungstechnik zur Förderung inklusiver Prozesse in Bildungseinrichtungen, wie z. B. Assistive Technologien, Unterstützte Kommunikation, Ikonische Kommunikationssysteme,

j) Tablets / PCs und weiteres Zubehör die für die Funktionsweise und Transportierbarkeit der o.g. Gegenstände benötigt werden.

k) Zum Betrieb der oben genannten Fördergegenstände erforderliche Software kann gefördert werden.

l) Zuwendungsfähig sind ferner Beratungsdienstleistungen, die unmittelbar aus dem Zusammenhang mit den geförderten Investitionen und zur Inbetriebnahme und Begleitung der beantragten Projekte und Maßnahmen notwendig sind.

2.2 Nicht förderfähig sind

a) die Ausgaben für Wartung und Betrieb der anzuschaffenden Fördergegenstände sowie Ersatzbeschaffungen und Reparaturen,

b) durch die Installation erforderlich werdende Bau-, Umbau-, Betriebs-, Unterhaltsausgaben sowie Personal- und Verwaltungsausgaben,

c) Lizenzeinkäufe mit wiederkehrenden Lizenzgebühren und

d) Content, der über die für den Betrieb erforderliche Software hinausgeht.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind die Träger der kommunalen Medienzentren in Niedersachsen im Sinne des § 108 Abs. 4 Niedersächsisches Schulgesetz.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Zuwendungen werden unter der Voraussetzung gewährt, dass der Träger der Medienzentren

- 4.1.1 die erforderlichen räumlichen und sachlichen Kapazitäten bereitstellt, die eine Nutzung unter modernen Unterrichtsgesichtspunkten ermöglichen,
- 4.1.2 sämtliche Folgekosten (z. B. Betriebskosten, Reparaturkosten etc.) übernimmt, solange die angeschafften Gegenstände verwendet werden und
- 4.1.3 bei Antragstellung ein Konzept vorlegt, das die beantragten Fördergegenstände zum einen in ein technisch-pädagogisches Einsatzkonzept einbettet und zum anderen eine bedarfsgerechte Fortbildungsplanung für Lehrkräfte im Rahmen der Kooperationsstrukturen und –prozesse zur Lehrerbildung und Schulentwicklung enthält. Es muss insbesondere – sofern die beantragten Gegenstände betreffend - Aussagen zu folgenden Punkten enthalten:
- a) eine didaktische Konzeption, die die möglichen Einsatzszenarien und den möglichen Zuwachs digitaler Kompetenzen von Schülerinnen und Schüler sowie der Lehrkräfte beschreibt,
 - b) einen Nachweis über vorhandene Ressourcen und Kompetenzen zur gelingenden Umsetzung des Fördervorhabens durch die an das Medienzentrum angebotenen medienpädagogischen Beraterinnen und Berater bzw. pädagogisches Personal,
 - c) eine tabellarische Auflistung der gewünschten technischen Komponenten zugeordnet zum Verwendungszweck,
 - d) Angaben über bereits vorhandene Ausstattung und über eine geplante Integration,
 - e) ein Raumkonzept: Nutzung bereits vorhandener Räumlichkeiten mit Umwidmung oder Schaffung neuer Räumlichkeiten,
 - f) Raumwartung, Gerätepflege, -aufbewahrung, evtl. -reparatur, Beschaffung von Verbrauchsmaterialien,
 - g) eine Zusage der Nutzung über einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren,
 - h) bedarfsgerechte und abgestimmte Angebote regionaler Fortbildungen für Lehrkräfte und/oder SchülerInnen vor Ort,
 - i) überregionale Fortbildungen im Rahmen des Netzwerkverbundes mit den anderen Medienzentren,

j) Materialverleih an regionale Schulen,

k) Mietmöglichkeiten als „außerschulischer Lernstandort“,

l) Zusammenarbeit mit den zuständigen Kompetenzzentren,

m) gegebenenfalls Kooperation mit Wissenschaft, Wirtschaft und/ oder kulturellen Einrichtungen,

n) Unterstützung von Schulen und anderen Bildungseinrichtungen bei der Errichtung eigener sogenannter „MakerSpaces“ mit exemplarischem Charakter, welcher den Schulen in der Umgebung ermöglicht eigene Konzepte für Maker-Spaces zu entwickeln.

4.2 Digitale Infrastrukturen müssen grundsätzlich technologieoffen, erweiterungs- und anschlussfähig an regionale, landesweite oder länderübergreifende Systeme sein.

4.3 Investitionen in die technische Infrastruktur müssen sowohl von Lehrkräften als auch von Schülerinnen und Schülern genutzt werden können.

4.4 Eine Zuwendung ist ausgeschlossen, soweit für dieselbe Maßnahme Leistungen aufgrund anderer Programme zur Förderung der digitalen Infrastrukturen von der EU, dem Bund oder dem Land in Anspruch genommen wurden oder werden.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Vollfinanzierung zur Projektförderung gewährt. Der Fördersatz beträgt 100 % der zuwendungsfähigen Ausgaben, davon 90 % aus Bundesmitteln und 10 % aus Landesmitteln.

5.2 Die Fördersumme ist pro Medienzentrum auf einen Maximalbetrag von 200.000 € begrenzt.

5.3 Zuwendungsfähig sind die notwendigen und angemessenen Honorar- und Sachausgaben, die im Rahmen der Durchführung der beantragten Projekte und Maßnahmen zusätzlich entstehen.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Auf die Förderung durch Mittel des DigitalPakt Schule ist in geeigneter Form hinzuweisen.

7. Anweisungen zum Verfahren

- 7.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VV-Gk zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen sind. Es wird auf die Prüfrechte von Bundes- und Landesrechnungshof nach den §§ 91, 93 BHO/LHO hingewiesen.
- 7.2 Bewilligungsbehörde ist das RLSB Osnabrück.
- 7.3 Förderanträge sind unterschrieben mit den erforderlichen Angaben spätestens bis zum 31. 10. 2023 bei der Bewilligungsbehörde zu stellen.
- 7.4 Die Auszahlung der gesamten Zuwendung erfolgt nach vollständiger Vorlage des Verwendungsnachweises. Abweichend von Satz 1 können anteilige Abschläge bis zur Höhe von 95 % der Fördersumme bei entsprechendem Mittelbedarf ausgezahlt werden.
- 7.5 Die Verwendung der Zuwendung ist der Bewilligungsbehörde nachzuweisen (vgl. Nummer 5 der Anlage zu VV-Gk Nr. 5.1 AnBest-GK zu § 44 LHO). Es wird ein einfacher Verwendungsnachweis zugelassen. Dieser besteht aus dem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis ohne Vorlage von Belegen. In dem zahlenmäßigen Nachweis sind die Einnahmen und Ausgaben entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans in zeitlicher Reihenfolge in monatlichen Summen zusammenzustellen. Der Verwendungsnachweis ist bis zum 16.12.2024 der Bewilligungsbehörde vorzulegen.
- 7.6 Die Vordrucke für den Antrag, Mittelabruf und den Verwendungsnachweis können unter <https://bildungsportal-niedersachsen.de/schulorganisation/zuwendungen-finanzhilfe> abgerufen werden oder werden von der Bewilligungsbehörde zur Verfügung gestellt.

8. Schlussbestimmungen

Dieser Erl. tritt am 06. 09. 2023 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2026 außer Kraft.

An das Regionale Landesamt für Schule und Bildung Osnabrück